

# 6. IV-Revision

März 2012

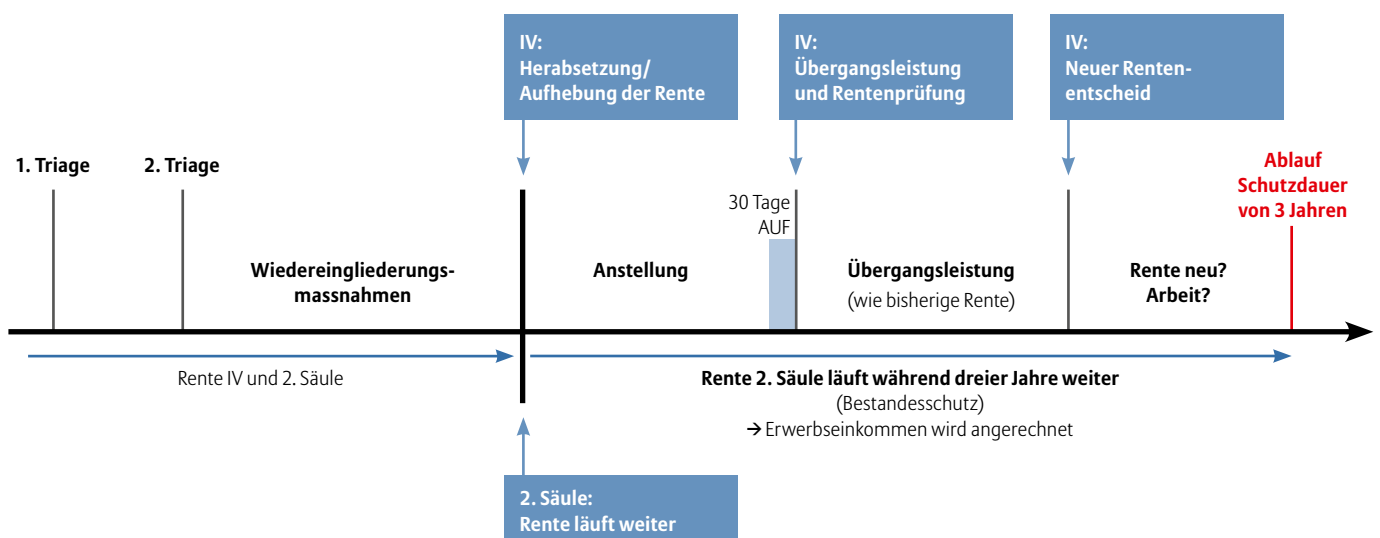
Merkblatt für den Arbeitgeber und die zu versichernde Person

Eingliederung vor Rente – dies war bereits das erklärte Ziel der 4. und der 5. IV-Revision. Während diese vorangehenden Revisionen darauf ausgerichtet waren, zu verhindern, dass Menschen mit gesundheitlichen Problemen ihren Arbeitsplatz aufgeben müssen, legt die IV-Revision 6a das Schwergewicht darauf, die Behinderten, die bereits eine IV-Rente beziehen, so weit als möglich wieder in den Arbeitsmarkt zurückzubringen.

## Eingliederungsorientierte Rentenrevision

Mit der eingliederungsorientierten Rentenrevision wird ein eigentlicher Mottowechsel eingeleitet: weg von «einmal Rente – immer Rente» hin zur «Rente als Brücke zur Eingliederung». Ziel ist die Wiedereingliederung derjenigen IV-Rentner, bei welchen dies erfolgversprechend erscheint. Die Leistungs- und Erwerbsfähigkeit von Rentenbezüglern soll so weit verbessert werden, dass eine Wiedereingliederung möglich und die Rente nicht mehr oder nicht mehr in voller Höhe benötigt wird. Um dies zu erreichen, werden die bestehenden Eingliederungsmassnahmen erweitert, ergänzt und stärker auf die persönliche Situation der Betroffenen abgestimmt.

Einen zentralen Bestandteil der eingliederungsorientierten Rentenrevision bildet das **Auffangnetz** für den Fall, dass die angestrebte Wiedereingliederung scheitert. **Bis zu drei Jahre** nach der Herabsetzung bzw. Aufhebung der Rente entrichtet die IV bei einer erneuten gesundheitsbedingten Leistungseinbusse rasch und unkompliziert **eine Übergangsleistung** und prüft den Invaliditätsgrad neu. Dieser Schutzmechanismus verhindert, dass Personen, die sich der Wiedereingliederung stellen, schlechter gestellt sind als vorher.



Während dieser dreijährigen Schutzperiode müssen weder von der zu versichernden Person noch von ihrem neuen Arbeitgeber Beiträge auf dem zusätzlich erzielten Lohn bezahlt werden.

Diese Lösung ist aus folgenden Gründen sowohl für die zu versichernde Person als auch für ihren Arbeitgeber wichtig:

- Arbeitgeber, die jemandem eine Chance zur Wiedereingliederung geben, müssen nicht befürchten, dass ein gescheiterter Versuch zur Belastung für die eigene Pensionskasse wird, **weil die bisher leistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung während der dreijährigen «Schutzfrist» zuständig bleibt.** Diese «bisherige» Pensionskasse wird damit nicht schlechter gestellt, profitiert hingegen ebenfalls, wenn die Wiedereingliederung gelingt.
- Die versicherte Person wird **bei einem Scheitern der Wiedereingliederung während dreier Jahre finanziell weitgehend gleichgestellt**, wie wenn sie den Schritt der Eingliederung nicht gewagt hätte.

### **Zuständigkeit für die Leistungen**

Bei der 2. Säule bleibt in diesen drei Jahren in jedem Fall die bisher leistungspflichtige Pensionskasse zuständig, unabhängig davon, ob eine erneute gesundheitsbedingte Leistungseinbusse eintritt oder nicht. Die versicherte Person behält gegenüber dieser Einrichtung alle Rechte, namentlich in den Bereichen Invaliden- und Hinterlassenenleistungen und Weiterführung des Alterskontos. Die Leistungen, wie sie der versicherten Person vor der Änderung des Invaliditätsgrades zustanden, werden allenfalls um den zusätzlich erzielten Lohn gekürzt.